



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

für die Benützung von Gemeindeanlagen (Benützungsverordnung)

vom 25. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | Seite |
|---------|--------------------------------------|--------------|
| Art. 1 | Zweck | 3 |
| Art. 2 | Grundsatz | 3 |
| Art. 3 | Anlagen | 3 |
| Art. 4 | Zuständigkeit | 3 |
| Art. 5 | Organisation | 3/4 |
| Art. 6 | Wiederkehrende Benützungen | 4 |
| Art. 7 | Gebühren | 4 |
| Art. 8 | Kehrichtentsorgung | 4 |
| Art. 9 | Inventar und Einrichtungen | 4 |
| Art. 10 | Haftpflicht | 4 |
| Art. 11 | Ordnungsdienst | 5 |
| Art. 12 | Unfälle | 5 |
| Art. 13 | Sanitätsdienst | 5 |
| Art. 14 | Parkplätze | 5 |
| Art. 15 | Sparsamkeit | 5 |
| Art. 16 | Reinigung | 5 |
| Art. 17 | Nachtruhe | 5 |
| Art. 18 | Sicherheitsbestimmungen | 5/6 |
| Art. 19 | Hausordnungen & Verantwortlichkeiten | 6 |
| Art. 20 | Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |
| Art. 21 | Inkrafttreten | 6 |

Die Gemeindeversammlung von Wassen, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Die gemeindeeigenen Anlagen sind Bestandteil des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Wassen. Sie dienen in erster Linie dem Zweck, dem sie gewidmet sind. Sie können Dritten, namentlich Vereinen, Organisationen und Privaten, zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

Artikel 2 Grundsatz

¹Die Benützung der Gemeindeanlagen ist bewilligungspflichtig.

²Von der Bewilligungspflicht befreit ist die Benützung aller frei zugänglichen Aussenanlagen, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung handelt.

³Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt sind und

- a) der Zweck der Anlage die nachgesuchte Benützung erlaubt;
- b) der Bewilligung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Artikel 3 Anlagen

Folgende Anlagen sind dieser Verordnung unterstellt:

- a) Mehrzweckgebäude Wassen (inklusive Turnhalle)
- b) Mehrzweckgebäude Meien
- c) Lawinenunterstand Husen
- d) Schulhaus Wassen
- e) Sport- und Freizeitanlage Entschigtal Wassen (nur Küche und Mobiliar)
- f) andere gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

Artikel 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig, die Bewilligung dieser Verordnung entsprechend zu erteilen.

Artikel 5 Organisation

¹Gesuche für einmalige und wiederkehrende Benützungen sind rechtzeitig und schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Antragsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

²Die Gesuchsteller haben eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese muss handlungsfähig sein und trägt gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung.

³Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und ist besorgt, dass die entsprechenden Informationen an das Hauswarpersonal weitergeleitet werden.

Artikel 6 Wiederkehrende Benützungen

¹Die Benützung der Anlagen richtet sich nach den Belegungsplänen. Wiederkehrende Benützungen sind grundsätzlich von Montag bis Samstag möglich. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit anderen Benützerinnen und Benützern und ausfallende Benützungen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

²Die Bewilligung für eine wiederkehrende Benützung muss dem Gemeinderat alljährlich eingereicht werden. Vorrang haben die Belegungen der Schule.

³Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 7 Gebühren

Für die Benützung der Anlagen gilt die Tarifordnung.

Artikel 8 Kehrrichtentsorgung

¹Die Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung beseitigt den anfallenden Kehrriht und übernimmt die Entsorgungskosten.

²Auf Wunsch wird der Abfall gegen Gebühr durch die Gemeindeverwaltung entsorgt.

Artikel 9 Inventar und Einrichtungen

¹Das Inventar und die Einrichtungen gemäss Bewilligung stehen den Veranstaltern und Benützern zur Verfügung.

²Nach Abschluss der Veranstaltung ist das benützte Inventar am richtigen Ort zu versorgen. Beschädigungen sind dem Hauswarpersonal sofort zu melden.

³An den Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Artikel 10 Haftpflicht

¹Jeder Veranstalter haftet für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

²Er haftet für Schäden, die er verursacht.

Artikel 11 Ordnungsdienst

Die Organisation des Ordnungsdienstes ist Sache der Veranstalter.

Artikel 12 Unfälle

¹Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für die Benützung und den Betrieb ab. Wird sie Dritten gegenüber haftpflichtig, kann sie auf die Veranstalter zurückgreifen.

²Die Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung hat eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 13 Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung.

Artikel 14 Parkplätze

Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

Artikel 15 Sparsamkeit

Die Veranstalter werden angehalten, mit Strom und Wasser sparsam umzugehen.

Artikel 16 Reinigung

¹Die benützten Räume und Anlagen sind unmittelbar nach der Veranstaltung und nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu reinigen.

²Die Abnahme erfolgt durch das Hauswartspersonal.

³Allfällige Nachreinigungen durch das Hauswartspersonal werden Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung nach Aufwand belastet.

Artikel 17 Nachtruhe

Die Nachtruhe ist einzuhalten (EG zum StGB Art. 5; RB 3.9211).

Artikel 18 Sicherheitsbestimmungen

¹Der Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen ist ausnahmslos zu gewährleisten.

²Die Notausgänge sind frei zu halten und der Zugang zu den Feuerlöschgeräten ist sicher zu stellen.

³Für Festanlässe kann der Gemeinderat von der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung ein Sicherheitskonzept verlangen.

⁴Der Gemeinderat überprüft vor dem Anlass das Sicherheitskonzept.

Artikel 19 Hausordnungen & Verantwortlichkeiten

¹Die Hausordnungen für die verschiedenen Anlagen sind rechtsverbindlich.

²Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Inhalt der vorliegenden Verordnung und den Hausordnungen die notwendige Beachtung geschenkt wird.

³Wenn die Vorgaben der Verordnung nicht eingehalten werden oder gegen die Verordnung verstossen wird, kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zurückziehen oder verweigern.

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 24. September 2010 für die Benützung von Gemeindeanlagen (Benützungsreglement) wird aufgehoben.

Artikel 21 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am 25. November 2022.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber


Felix Ziegler


Iwan Stampfli-Püntener





EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Tarifordnung

für die Benützung von Gemeindeanlagen

vom 25. November 2022

Die Gemeindeversammlung Wassen erlässt, gestützt auf Artikel 7 der Verordnung für die Benützung von Gemeindeanlagen und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung, folgende Tarifordnung:

1. Grundsatz

1.1 Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

1.2 Benützung durch Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte

¹Für die Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte ist die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen im Sinne der Förderung der sozialen Kontakte grundsätzlich gebührenfrei.

²Örtlich Interessierte sind Personen und/oder Organisationen, die zum aktiven Dorfleben beitragen.

1.3 Tarife

Die nachstehenden Tarife verstehen sich inklusive Personalaufwand, Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Küchen-, Mobiliar- und Inventarbenützung pro Anlass.

1.4 Zusätzliche Verrechnung

Zusätzlich werden verrechnet:

- Kurtaxe gemäss Kurtaxenverordnung
- fehlendes oder beschädigtes Mobiliar und Inventar
- Aufwand für notwendige Nachreinigungen
- Abfallentsorgung

2. Mehrzweckgebäude Wassen

2.1 Benützung ohne Eintritt und Konsumation

- | | | |
|--------------|--|------------|
| 2.1.1 | Ortsvereine, Jugendgruppen und weitere örtlich Interessierte | kostenlos |
| 2.1.2 | Andere | CHF 250.-- |

2.2 Benützung mit Eintritt und/oder Konsumation

- | | | |
|--------------|--|------------|
| 2.2.1 | Ortsvereine, Jugendgruppen und weitere örtlich Interessierte | CHF 250.-- |
| 2.2.2 | Andere | CHF 500.-- |

3. Mehrzweckgebäude Meien

3.1 Benützung ohne Eintritt und Konsumation

| | | |
|-------|--|------------|
| 3.1.1 | Ortsvereine, Jugendgruppen und weitere örtlich Interessierte | kostenlos |
| 3.1.2 | Andere | CHF 125.-- |

3.2 Benützung mit Eintritt und/oder Konsumation

| | | |
|-------|--|------------|
| 3.2.1 | Ortsvereine, Jugendgruppen und weitere örtlich Interessierte | CHF 125.-- |
| 3.2.2 | Andere | CHF 250.-- |

3.3 Lagerbenützung

| | | | | |
|-------|-------------------|------------------|----------------|------------|
| 3.3.1 | Zivilschutzraum | bis 9 Personen | Tagespauschale | CHF 100.-- |
| 3.3.2 | Zivilschutzraum | 10 - 36 Personen | pro Tag/Person | CHF 10.-- |
| 3.3.3 | Leiterzimmer | | pro Tag/Person | CHF 15.-- |
| 3.3.4 | Büro Lagerleitung | | pro Woche | CHF 25.-- |

4. Lawinenunterstand Husen

4.1 Lagerbenützung

| | | | | |
|-------|------------|-----------------|----------------|-----------|
| 4.1.1 | Unterkunft | bis 7 Personen | Tagespauschale | CHF 80.-- |
| 4.1.2 | Unterkunft | 8 - 18 Personen | pro Tag/Person | CHF 10.-- |

5. Sonderregelungen

Für spezielle Anlässe oder für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht eindeutig regelt, setzt der Gemeinderat die Benützungstarife fallweise fest.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung vom 24. September 2010 für die Benützung von Gemeindeanlagen wird aufgehoben.

7. Inkrafttreten

¹Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am 25. November 2022.

Namens der Gemeindeversammlung

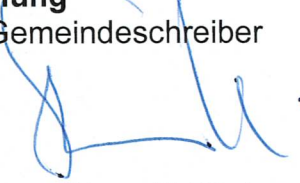
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Felix Ziegler





Iwan Stampfli-Püntener

